

an die Mitglieder  
der KZV Sachsen-Anhalt

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Doctor-Eisenbart-Ring 1 • 39120 Magdeburg

Telefon 0391 6293-000 E-Mail [info@kzv-lsa.de](mailto:info@kzv-lsa.de)  
Fax 0391 6293-234 Internet [www.kzv-lsa.de](http://www.kzv-lsa.de)

Vertreten durch den Vorstand

Dr. Jochen Schmidt  
Dr. Bernd Hübenthal

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
IBAN DE83 3006 0601 0003 1453 44  
BIC DAAEDEDXXX

## Rundbrief



11//2020 20. November 2020

### Inhalt

Coronavirus: Testung des eigenen Praxispersonals..... 1

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Jochen Schmidt  
Vorsitzender des Vorstandes



## Anlagen

- Antrag auf Registrierung zur Abrechnung von Sachkosten gem. § 11 der Corona-Testverordnung (TestV) der KV Sachsen-Anhalt

Bitte denken Sie daran, uns etwaige Änderungen Ihrer E-Mailadresse und übriger Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen! Bitte berücksichtigen Sie auch, dass für den Rundbriefversand nur eine E-Mailadresse pro Abrechnungsnummer Verwendung findet:

**[bit.ly/kzv-kontakt](https://bit.ly/kzv-kontakt)**



Die Rundbriefe und Rundmails der KZV Sachsen-Anhalt und die Inhalte des KZV-Handbuches finden Sie auf unserer Internetseite (im geschützten Mitgliederbereich):

**[www.kzv-lsa.de](http://www.kzv-lsa.de)**



## Coronavirus: Testung des eigenen Praxispersonals

Die aktuelle Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) erlaubt es Zahnärztinnen und Zahnärzten, Antigentests beim eigenen Praxispersonal durchzuführen. Wie das in der Praxis umgesetzt werden kann und soll, dazu informieren wir Sie im Folgenden.

### 1. Warum dürfen Zahnärzte nun doch testen?

Der mit Wirkung zum 15.10.2020 geänderte Verordnungstext zur TestV erwähnt die Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte zwar nicht ausdrücklich. Jedoch wurde in einer nach Inkrafttreten veröffentlichten Verordnungsbegründung des BMG der Kreis der Leistungserbringer auf die Vertragszahnärzteschaft erweitert. In der Begründung zu § 6 Abs. 1 TestV wird ausgeführt: „Zu den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern zählen (...) im Einzelfall, insbesondere zur Testung des eigenen Personals nach § 4 Abs. 1 Nummer 2, auch Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte“.

### 2. Wann und wie darf getestet werden?

Eine Testung durch die vertragszahnärztliche Praxis kann durchgeführt werden, wenn die betreffende asymptomatische Person in der Praxis tätig ist oder tätig werden soll und die Praxis im Rahmen ihres individuellen einrichtungsbezogenen Testkonzepts oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen (§ 4 Abs.1 TestV).

Da zahnärztliche Praxen nicht zu den Einrichtungen zählen, für welche die Festsetzung eines monatlichen PoC-Test-Kontingents durch den öffentlichen Gesundheitsdienst unter Einbeziehung des jeweiligen einrichtungsbezogenen Testkonzepts erfolgt, gelten keine überspannten Anforderungen an das einrichtungsbezogene Testkonzept; eine Genehmigung des Testkonzepts durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Es gibt keine uns bekannten Muster für die Erstellung dieses Testkonzepts. Mögliche Inhalte haben wir Ihnen im Folgenden zusammengefasst.

#### Beispielinhalte eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts

- Allgemeine Einrichtungsdaten (Name, Leistungsumfang, Kontaktmöglichkeiten)
- Personelle Voraussetzungen (Personalkapazitäten und -kompetenzen)
- Strukturelle Voraussetzungen und Testmodalitäten (Räumlichkeiten für Abstriche)
- Vorgehensweise bei negativem Testergebnis (geregelter Informationswege)
- Vorgehensweise bei positivem Testergebnis und Meldung an das Gesundheitsamt (geregelter Informationswege)
- Dokumentation (Protokolle, Einverständniserklärungen, etc.)

Die Testung des Praxispersonals ist beschränkt auf

- **Antigen-Tests** (insb. PoC-Antigen-Tests), welche die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen
- maximal **einmal pro Woche je Einzelfall** (§ 5 Abs. 2 TestV).

### 3. Welche Tests sind zu verwenden?

Alle aktuell zugelassenen und abrechenbaren Antigen-Tests sind auf der Website des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht.

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte  
[www.bfarm.de/antigentest](http://www.bfarm.de/antigentest)



Die PoC-Tests können über die üblichen Wege, beispielsweise über Apotheken oder den (zahn-)medizinischen Fachhandel, bezogen werden. Bitte berücksichtigen Sie, dass es wie im Frühjahr 2020 zu Lieferengpässen kommen kann. Bei der Verwendung der PoC-Tests sind die Herstellerangaben zu beachten.

### 4. Wie ist im Falle eines positiven Antigen-Tests zu verfahren?

Ein positives Testergebnis ist meldepflichtig! In diesem Fall ist Ihr zuständiges Gesundheitsamt zu unterrichten.

Welches Gesundheitsamt ist für mich zuständig?  
<https://tools.rki.de/PLZTool/>



Ein positiver Schnelltest soll durch einen Labortest mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) bestätigt werden. PCR-Tests dürfen auch weiterhin nur die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und deren Testzentren, Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren, nicht aber Zahnärztinnen und Zahnärzte, durchführen. Ein positives Testergebnis kann verschiedene Maßnahmen des Gesundheitsamtes nach sich ziehen, zum Beispiel Quarantäne oder Praxisschließung.

### 5. Welche Kosten werden erstattet?

Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte haben nach § 11 TestV Anspruch auf die Erstattung der Sachkosten der selbstbeschafften Tests in Abhängigkeit von den tatsächlichen Beschaffungskosten bis zu einer maximalen Höhe von 7 € je genutztem PoC-Antigen-Test. Leistungen wie Gespräch, Abstrichentnahme und Ergebnisermittlung sind bei der Testung des eigenen Praxispersonals nicht abrechenbar.

### 6. Wie erfolgt die Abrechnung der erbrachten Testungen?

Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt über die **Kassenärztliche** Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA). Die KZVen sind von der TestV nicht als Abrechnungsstellen vorgesehen!

**Vor der ersten Abrechnung** muss sich die jeweilige vertragsärztliche Praxis zunächst bei der KVSA registrieren. Dafür ist der **beigefügte Antrag auf Registrierung** zu verwenden und postalisch einzureichen an:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Honorarabteilung  
Postfach 1664  
39006 Magdeburg

Die Abrechnung der Sachkosten für PoC-Tests erfolgt monatlich unter Angabe der Anzahl der Testungen und der Gesamtkosten. Angaben zum Grund der Testung sind nicht erforderlich. Dazu ist der KVSA eine entsprechende Datei im csv-Format gemäß den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) elektronisch zu übermitteln. Die KVSA wird Ihnen die konkreten Anforderungen an Form und Inhalt der Abrechnungsdatei nach der erfolgten Registrierung mitteilen.

Gemäß § 8 TestV behält die KVSA für die Abrechnung einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 3,5 % des Gesamtbetrages der Abrechnungen ein. Diese Kosten werden anteilig jeder Praxis, die durchgeführte Tests abrechnet, vom Erstattungsbetrag abgezogen.

Die abrechnungsbegründende Dokumentation ist gemäß TestV für eventuelle spätere Überprüfungs Zwecke bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern und beim Abrechnenden aufzubewahren und nicht an die KVSA zu übermitteln.

### **7. Anspruch auf Antigen-Testung außerhalb der Zahnarztpraxis**

Der Anspruch, einen Antigen-Test auch bei einer anderen Stelle durchführen zu lassen, bleibt unberührt. Dies sind die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren sowie von ihnen beauftragte Dritte. Ferner können die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer und die von den KVen betriebenen Testzentren Corona-Testungen durchführen. Die Testung erfolgt bei diesen anderen Stellen unter den jeweils geltenden Bedingungen.

### **8. Dürfen auch Patientinnen und Patienten in Vertragszahnarztpraxen getestet werden?**

Nach der Begründung der TestV handelt es sich bei der Durchführung von Testungen durch Vertragszahnärzte um Einzelfälle, wobei als Beispiel für einen solchen Einzelfall lediglich die Testung des eigenen asymptomatischen Praxispersonals ausdrücklich genannt wird. In welchen sonstigen Einzelfällen Testungen durch Zahnärztinnen und Zahnärzte durchgeführt werden dürfen, kann daher nicht allgemeingültig beantwortet werden. Die in der Verordnungsbegründung ausgesprochene Beschränkung auf „Einzelfälle“ dürfte regelhafte Testungen von Patientinnen und Patienten allerdings ausschließen.

**Ansprechpartner: Corona-Hotline KZV Sachsen-Anhalt**  
**Telefon: 0391 6293-001**  
**E-Mail: [corona@kzv-lsa.de](mailto:corona@kzv-lsa.de)**



## **Antrag auf Registrierung zur Abrechnung von Sachkosten gem. § 11 der Corona-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020**

### **Beachten Sie bitte folgende Hinweise zum Antragsverfahren:**

- Bitte füllen Sie den Antrag auf Registrierung/verbindliche Selbstauskunft vollständig aus und senden diesen unterschrieben an folgende Postadresse:

**Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Honorarabteilung  
Postfach 1664  
39006 Magdeburg**

- Die Antragstellung per E-Mail oder Fax ist aus Datenschutzgründen leider nicht möglich.

### **Wie geht es nach der Registrierung weiter?**

- Nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrages bei der KVSA erhalten Sie eine elektronische Registrierungsbestätigung von der KVSA.
- Die Registrierungsbestätigung enthält eine Ihnen bzw. der Einrichtung individuell zugewiesene Identifikationsnummer sowie Hinweise zur Abrechnung der Leistungen/Sachkosten nach der TestV.
- Die Abrechnung der Sachkosten für Corona-Schnelltests erfolgt dann elektronisch in Form einer csv-Datei, die per E-Mail monatlich an die KVSA zu senden ist.
- Für Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 TestV: Sachkosten für POC-Antigentests dürfen nur bis zur Höhe der vom Gesundheitsamt genehmigten Menge abgerechnet werden.
- Nach Eingang der Datei wird diese auf Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und Einhaltung der Formvorgaben geprüft.
- Die KVSA stellt die ermittelten Gesamtsummen dem Bundesamt für soziale Sicherung (BAS) in Rechnung.
- Wenn die Zahlung des BAS bei der KVSA eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung abzüglich des Verwaltungskostensatzes nach den Vorgaben der TestV auf das im Registrierungsantrag angegebene Bankkonto.

**Antrag auf Registrierung**

**Verbindliche Selbstauskunft zur Anmeldung zum Abrechnungsverfahren für Sachkosten gem. § 11 TestV**

1.	Name und Adresse der Einrichtung/Firma/Unternehmen/Zahnarztpraxis („Leistungserbringer“ nach TestV)	
2.	Handelsregisternummer <i>(sofern vorhanden)</i>	
3.	Vertretungsberechtigte/Verantwortliche Person	<hr/> Name, Vorname <hr/> Geburtsdatum <hr/> Telefon oder Mobil <hr/> Fax-Nummer <hr/> E-Mail-Adresse
4.	Stellvertretung zu 3. (falls vorhanden)	<hr/> Name, Vorname <hr/> Geburtsdatum <hr/> Telefon oder Mobil <hr/> Fax-Nummer <hr/> E-Mail-Adresse
5.	Rechnungs-E-Mail <i>(E-Mailadresse über die die Abrechnung an die KVSA übertragen wird)</i>	
6.	Bankverbindung	<hr/> Name der Bank <hr/> IBAN <hr/> BIC <hr/> Kontoinhaber



<input type="checkbox"/>	<p>Als Leistungserbringer einer Einrichtung nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 TestV beantrage(n) ich/wir ausschließlich die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigentests gemäß § 11 TestV. Es wird erklärt, dass für die Testungen eine Feststellung des zuständigen Gesundheitsamtes beantragt ist, in der die Menge der genehmigten PoC-Antigentestungen festgestellt wird.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die KVSA kann ab dem 31. Tag nach dem Antrag auf Registrierung einen Nachweis der Feststellung des zuständigen Gesundheitsamtes verlangen.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Als Zahnarztpraxis beantrage(n) ich/wir die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigentests gemäß § 11 TestV.</p>

Es handelt sich bei mir/uns um eine Einrichtung nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes wie folgt:

	§ gem. IfSG	Abs.	Nr.	Einrichtung
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	1, 2	<p>Krankenhaus auch mit angesiedelten Einrichtungen des ambulanten Operierens</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Abrechnung nach § 26 KHG hat Vorrang.</p>
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	3	<p>Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (sowohl mit als auch ohne eine einem Krankenhaus vergleichbare medizinische Versorgung, § 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV)</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Abrechnung nach § 26 KHG hat Vorrang.</p>
<input type="checkbox"/>	§ 23 § 36	3 1	11 2, 7	<p>Pflegeeinrichtung (keine zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI und keine anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a Absatz 3 SGB XI)</p> <p><b>Hinweis:</b> Pflegeeinrichtungen, die die Voraussetzungen der §§ 72, 45a SGB XI erfüllen, rechnen die Sachkosten mit der Pflegekasse ab.</p>
<input type="checkbox"/>	-	-	-	ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV)
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	8	Zahnarztpraxen

## **Verbindliche Erklärungen**

Für den Leistungserbringer wird durch die u.a. Unterschrift verbindlich bestätigt, dass nur solche Leistungen abgerechnet werden, die den Vorgaben der KBV für Leistungserbringer, Einrichtungen oder Unternehmen gemäß §§ 7 Abs. 6 und 7 der TestV in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Leistungen werden von uns auftragsbezogen dokumentiert. Die Vorgaben der KVSA zur Einreichung der Abrechnung in Form einer Sammelabrechnung werden beachtet. Die Abrechnung erfolgt in elektronischer und elektronisch verarbeitbarer Form nach den Vorgaben der KVSA.

Mir/Uns ist bewusst, dass die Bearbeitung von Abrechnungen, die nicht den Abrechnungsvorgaben der KVSA entsprechen, abgelehnt werden kann.

Die TestV in ihrer jeweils gültigen Fassung ist mir/uns bekannt. Über die Regelungen der KBV für Leistungserbringer nach der TestV und die entsprechenden Vorgaben der KVSA zur Abrechnung nach der TestV informiere/n ich/wir mich/uns regelmäßig.

Es wird bereits jetzt die Einhaltung der Vorgaben sowie die Richtigkeit der jeweils zu übermittelnden Daten versichert. Die notwendigen Dokumentationen werden prüfungssicher und unverändert bis zum 31. Dezember 2024 aufbewahrt.

Darüber hinaus wird bestätigt, für die abgerechneten Sachkosten keine Vergütung durch einen Dritten erhalten zu haben oder die durch den Dritten erhaltene Vergütung an diesen zurückzuzahlen.

Weiterhin wird bestätigt, dass die PoC-Tests, die abgerechnet werden, selbst entgeltlich erworben wurden.

Der Unterzeichner bestätigt mit seiner Unterschrift, zur Antragstellung befugt zu sein.

---

Ort, Datum

---

Stempel/Unterschrift

### **Hinweis zum Datenschutz/Datenverarbeitung:**

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die der Antragsteller übermittelt hat, ohne Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. c), Absatz 3 DSGVO i.V.m. den Aufgaben der Coronavirus-Testverordnung für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im erforderlichen Umfang erfolgt. Die übermittelten Daten werden zweckgebunden im Einklang mit der TestV verarbeitet, gespeichert und unter Beachten der Aufbewahrungsfrist aufbewahrt.